

## ► Was ist mit dem Mitgliedsbeitrag in einem Verein?

In der Regel müssen Mitgliedsbeiträge für Vereine gezahlt werden, auch wenn der Verein wegen der Corona-Krise keine Aktivitäten anbietet. Der Beitrag diene aber dazu, den Vereinszweck zu verwirklichen, erklärt die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz. Deshalb bestehe jetzt auch kein Minderungs- oder Sonderkündigungsrecht.

Das gilt nach Ansicht der Stiftung Warentest auch, wenn jetzt sportliche Veranstaltungen, Kurse oder sonstige Vereinsangebote abgesagt werden. Die Beitragsverpflichtung eines Mitglieds besteht so lange, wie seine Mitgliedschaft im Verein andauert, erklären die Experten.